

- Preisliste Nr. 3 Kinofilme sdiwarz/weiß
 Preisliste Nr. 4 Kinofilme farbig
 Preisliste Nr. 5 Röntgenfilme
 Preisliste Nr. 6 Technische Filme
 Preisliste Nr. 7 Fotoplatzen
 Preisliste Nr. 8 Fotopapiere
 Preisliste Nr. 12 Fotochemische Importerzeugnisse.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBI. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister*
für Chemische Industrie
 I. V.: Dr. K n o c h
 Stellvertreter des Ministers * 1

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: D o m a g k
 Staatssekretär

Anordnung über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs

vom 26. Februar 1980

Ausgehend von den Anforderungen an die Entwicklung der Filmklubarbeit bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Das kulturpolitische Wirken der Filmklubs ist auf die Entwicklung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens gerichtet und trägt zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Es dient der aktiven, anregenden, geselligen und unterhaltsamen Freizeitbeschäftigung mit dem Film.

(2) Filmklubs haben insbesondere die Aufgabe,
 — ihren Mitgliedern Freude am Umgang mit interessanten Filmen und an der Erschließung künstlerisch gestalteter

Aussagen zu vermitteln, ihnen Werke der Weltfilmkunst bekanntzumachen sowie die Urteilsfähigkeit über Kunstwerke zu entwickeln,

- die Herausbildung des Bedürfnisses zum Meinungsaustausch über den Film, über seine Bezugspunkte im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu unterstützen,
- die kulturpolitische Arbeit mit dem Film in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten zu fördern und dabei eng mit den gesellschaftlichen Kräften des Territoriums zusammenzuarbeiten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Filmklubs, die bei gesellschaftlichen Organisationen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Träger von Filmklubs genannt) bestehen. Sie regelt nicht die Tätigkeit von Pionier- und Schülerfilmklubs an schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

§ 3

Rechtliche Stellung

(1) Filmklubs sind Formen der kollektiven gesellschaftlichen Tätigkeit von Bürgern. Die Träger von Filmklubs schaffen planmäßig die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für ihre Arbeit und tragen die Verantwortung für ihre Tätigkeit.

(2) Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit wird der Filmklub von seinem Klubvorsitzenden repräsentiert. Im Rechtsverkehr kann der Träger des Filmklubs den Klubvorsitzenden nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung bevollmächtigen.

§ 4

Organisation

(1) Die Filmklubs arbeiten auf der Grundlage der Direktiven des Ministers für Kultur für die kulturpolitische Arbeit mit dem Film sowie der Festlegungen der Träger von Filmklubs. Ihre Veranstaltungen tragen nichtkommerziellen Charakter.

(2) Die Filmklubs werden von ehrenamtlichen Klubräten geleitet. Die Wahl der Klubräte und ihrer Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Filmklubs. Die Wahl zum Klubvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Träger des Filmklubs.

(3) Die Filmklubs arbeiten nach Jahresarbeits- und Jahresfinanzplänen, die von den Klubräten erarbeitet werden und vom Träger des Filmklubs zu bestätigen sind.

(4) Die Filmklubs sind bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, zu registrieren (Anlage). Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, können die Bezirksfilmdirektionen mit der Registrierung beauftragen. Die Träger von Filmklubs haben diese zur Registrierung anzumelden.

§ 5

Versorgung mit Filmen

Die/ Filmklubs beziehen für ihre Tätigkeit Filme von den Bezirksfilmdirektionen und vom Staatlichen Filmarchiv entsprechend den „Grundsätzen für die kulturpolitische Arbeit mit dem Film durch gesellschaftliche Bedarfsträger“ (Verfü-